

SATZUNG

des
Allgemeinen Syndikats
Halle/Saale

Stand: 06.11.2016



Inhalt

0 Name und Sitz.....	3
I Grundlagen.....	3
II Zweck und Ziel.....	3
III Mitgliedschaft.....	3
1. Wer kann Mitglied werden?.....	3
2. Aufnahmeverfahren.....	3
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen.....	4
4. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
IV Organisatorische Struktur.....	4
1. Vollversammlung und Sekretariat.....	4
2. Mandatsträger_innen.....	5
3. Sektionen.....	5
4. Betriebsgruppen.....	5
5. Arbeitsgruppen.....	6
6. Ausgründungen und Branchenstrukturen.....	6
7. Sozialorganisationen.....	6
8. Ortskontakte.....	7
9. FAU Föderationen.....	7
10. Auflösung.....	7
V Vollversammlung und Entscheidung.....	7
1. Gültigkeit.....	7
2. Turnus.....	7
3. Delegierte.....	7
4. Antragstellung.....	7
5. Entscheidungsfindung.....	8
6. Schlichtungsstelle.....	8
VI Finanzierung.....	8
1. Grundlagen.....	8
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	8
3. Verwendung.....	9
VII Solidaritätsleistungen.....	9
1. Tatkräftige Solidarität.....	9
2. Rechtsschutz.....	9
3. Gemaßregelten-Unterstützung.....	9
4. Streikunterstützung.....	9
VIII Publikationen.....	10
IX Schlussbestimmungen.....	10

Herausgegeben von:

Allgemeines Syndiakt Halle/Saale [ASy Halle/Saale]

Freie Arbeiter und Arbeiterinnen Union [FAU-IAA]

Ludwigstraße 37

06110 Halle/Saale

E-Mail: fauhal@fau.org

Tel.: 017654470263

0 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat (ASy) Halle/Saale.
2. Sitz des ASy Halle/Saale ist Halle/Saale.

I Grundlagen

1. Das ASy Halle/Saale schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU) zusammen.
2. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der ASy Halle/Saale regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des ASy Halle/Saale fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
3. Das Organisationsgebiet des ASy Halle/Saale erstreckt sich auf alle Branchen im Stadtgebiet Halle/Saale. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Arbeiter_innen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU Strukturen dort nicht bestehen.

II Zweck und Ziel

1. Zweck des ASy Halle/Saale ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.
2. Zweck des ASy Halle/Saale ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Das ASy Halle/Saale lehnt jede parteipolitische oder religiöse Beeinflussung und Tätigkeiten ab.
4. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des ASy Halle/Saale ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Halle/Saale zu schaffen.

III Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- (a) Mitglied des ASy Halle/Saale kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist oder selbstständig arbeitet. Die Mitgliedschaft in dem ASy Halle/Saale kann von Angehörigen einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs durch eine Delegation beantragt werden.
- (b) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von tatsächlichen Arbeitgebern und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe.

2. Aufnahmeverfahren

- (a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
 - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung;

- per Antragsformular an das Sekretariat, welches das Gesuch zur Beschlussfassung an die welches das Gesuch zur Beschlussfassung an die Vollversammlung weiterleitet.;
 - durch eine_n Delegierte_n auf der Vollversammlung, ebenso im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs
- (b) Mit der Aufnahme per Akklamation der Vollversammlung beginnt die zweimonatige Anwartschaftszeit des Neumitglieds. Ausnahmeregelungen (Verkürzung der Frist) werden in der Vollversammlung behandelt.
- (c) Mit Ablauf dieser Frist stehen ihm/ihr die vollen Mitgliedsrechte, finanzieller wie gewerkschaftspolitischer Art, zu.
- (d) Das Neumitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine gültige Satzung des ASy Halle/Saale samt Anhängen ausgehändigt. Durch persönlichen Antrag auf einer Vollversammlung wird es in die interne Kommunikationsstruktur des ASy Halle/Saale integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des ASy Halle/Saale die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- (b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- (c) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung bauen auf:
- tatkräftige Solidarität ([VII.1](#))
 - Rechtsschutz ([VII.2](#))
 - Gemaßregelten-Unterstützung ([VII.3](#))
 - Streikunterstützung ([VII.4](#))

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).
- (b) Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (c) Eine Stundung kann in der Vollversammlung vereinbart werden.
- (d) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des ASy Halle/Saale wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen.
- (f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach [V.6](#) anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- (g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung und Sekretariat

- (a) Die Vollversammlung der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des ASy Halle/Saale.

- (b) Sie entscheidet über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das ASy Halle/Saale an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder des ASy Halle/Saale Verwendung finden sollen und kann außerordentliche Vollversammlungen einberufen. ([siehe V.](#))
- (c) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist ein Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des ASy Halle/Saale wahrzunehmen und sie auch offiziell nach außen zu vertreten.

2. Mandatsträger_innen

- (a) Das Sekretariat besteht aus einer oder einem allgemeinen Sekretär_in und Kasse. Beide sind die ausführenden Organe des ASy Halle/Saale und vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Mandatsträger_innen, die diese Aufgaben versehen, werden von der Vollversammlung auf 1 Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf 1 Jahr ist einmalig möglich. Eine vorzeitige Aufgabe des Mandats muss mindestens 7 Tagen vor der nächsten Vollversammlung bekannt gegeben werden.
- (b) Des Weiteren können durch die Vollversammlung jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.
- (c) Mandatsträger_innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der Vollversammlung jeweils kollektiv rechenschaftspflichtig.
- (d) Die Entlastung der Mandatsträger_innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der Vollversammlung per Akklamation.
- (e) Mandatsträger_innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des ASy Halle/Saale beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des ASy Halle/Saale.
- (f) Bevor Mitglieder oder ein Mitglied des ASy Halle/Saale ein Mandat in der FAU übernehmen, oder anbieten dies zu tun, sollen sie sich durch die Vollversammlung das Vertrauen aussprechen lassen.

3. Sektionen

- (a) Sektionen sind Untergliederungen des ASy Halle/Saale, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchen-, Arbeits- oder Lebenssituation bilden können. Sie müssen aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden.
- (b) Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.
- (c) Die Bildung einer Sektion muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Sektion muss dem ASy Halle/Saale regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.
- (d) Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen.

4. Betriebsgruppen

- (a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des ASy Halle/Saale auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald 2 Mitglieder des ASy Halle/Saale in einem Betrieb arbeiten.
- (b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.
- (c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Betriebsgruppe muss dem ASy Halle/Saale regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.

5. Arbeitsgruppen

- (a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des ASy Halle/Saale, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.
- (b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein; es kann persönlich, d.h. an bestimmte Mitglieder gebunden sein, oder strukturell, d.h. für alle interessierten Mitglieder offen, sein. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder des ASy Halle/Saale eingeladen werden.
- (c) Jede Arbeitsgruppe muss dem ASy Halle/Saale regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.
- (d) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Vollversammlung genehmigt werden.
- (e) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.

6. Ausgründungen und Branchenstrukturen

- (a) Das ASy Halle/Saale fördert den Aufbau weiterer Branchensyndikats in Halle und von Syndikats in angrenzenden Kommunen.
- (b) Im Falle einer Gründung eines ASy in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
- (c) Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem ASy Halle/Saale geschehen.
- (d) Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
 - eine Mindestmitgliederzahl von 15;
 - ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
 - ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
 - Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
 - Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle...) erfüllt werden;
 - die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
 - die Arbeitsfähigkeit des ASy Halle/Saale muss weiterhin gewährleistet sein.
- (e) Sobald ein oder mehrere Branchensyndikats im Organisationsgebiet des ASy Halle/Saale entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem ASy Halle/Saale die Lokalföderation Halle der FAU. (Siehe Satzung der Lokalföderation Halle der FAU.)
- (f) Sollte ein Branchensyndikat, das aus dem ASy Halle/Saale hervorgegangen ist, dauerhaft die in 6d) genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in das ASy Halle/Saale einzugliedern.

7. Sozialorganisationen

- (a) Neben Branchenstrukturen können Sozialorganisationen gegründet werden, die sich auf die Belange einer sozialen Gruppe (z.B. der Jugend, Studierenden, Frauen, Erwerbslosen und Rentner_innen) ausrichten.
- (b) Die Stellung dieser Organisationen zur Lokalföderation wird in der Satzung der Lokalföderation (LF) geregelt. Besteht keine LF, so bleiben sie zunächst Teil der ASy Halle/Saale.

8. Ortskontakte

Einzelne Personen können als Ortskontakte in Kommunen außerhalb Halle/Saales fungieren, um dort eigenständige FAU Syndikate aufzubauen.

9. FAU Föderationen

- (a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das ASy Halle/Saale an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Regionalföderation Ost und FAU), durch die Entsendung von Delegierten ([siehe V.3](#)). Nach Möglichkeit trägt das ASy Halle/Saale 50% der Reisekosten. Bei Entsendung von Delegierten sollte das Rotationsprinzip berücksichtigt werden.
- (b) Die Mitglieder des ASy Halle/Saale sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- (c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

10. Auflösung

Im Falle der Auflösung ([siehe V.4](#)) fällt das Vermögen des ASy Halle/Saale an die Regionalföderation Ost.

V Vollversammlung und Entscheidung

1. Gültigkeit

Die Vollversammlung ist bei gültiger Einladung (drei Tage im Voraus) beschlussfähig. Eine Einladung ist nicht notwendig, sofern die Vollversammlung turnusgemäß stattfindet.

2. Turnus

Die Vollversammlung soll regelmäßig, aber mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über den Turnus der Vollversammlung entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss. Bei Turnusänderungen muss eine fristgemäße Einladung seitens des Sekretariats erfolgen.

3. Delegierte

- (a) Betriebs- und Branchengruppen können Delegierte zur Vollversammlung entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der Vollversammlung abgehalten haben.
- (b) Delegierte von Betriebs- oder Branchengruppen ([siehe IV.3](#)) repräsentieren ihre Gruppe und können, wenn sie delegiert sind, für nicht anwesende Mitglieder der Gruppe stimmen.

4. Antragstellung

- (a) Jedes Mitglied und jede Betriebs- oder Branchengruppe kann Anträge stellen
- (b) Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung dem Sekretariat vorzulegen, präzise formuliert und enthalten alle relevanten Informationen. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- (c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der Vollversammlung behandelt. Über die Aufnahme der nicht fristgerechten Anträge entscheidet die Vollversammlung im Konsens.

- (d) Anträge, die die Satzung, auf die Abwahl von Funktionsträgern oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei Vollversammlung zu behandeln
- (e) Anträge auf Auflösung des ASy Halle/Saale müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

5. Entscheidungsfindung

- (a) Entscheidungen in der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Konsens wird angestrebt. Die Mitglieder des ASy Halle/Saale sind angehalten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Stimme.
- (b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen, ein Konsens wird angestrebt. Die Änderungsanträge müssen aber eine Woche vor der Abstimmung schriftlich eingereicht werden.
- (c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der Vollversammlung nach gründlicher Einschätzung der Lage. Die Meinung der betroffenen Betriebsgruppe hat in diesem Fall besondere Bedeutung.
- (d) Sollten die Mitglieder im Betrieb im Ausnahmefall den Beginn des Arbeitskampfes vorwegnehmen, ist fristgerecht eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.
- (e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

6. Schlichtungsstelle

- (a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- (b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des ASy Halle/Saale als Schlichtungsstelle.
- (c) Entscheidungen der Vollversammlung betreffend fungiert das Regionalkomitee der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle.
- (d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen.
- (e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

VI Finanzierung

1. Grundlagen

Die Finanzierung des ASy Halle/Saale erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine_n gewählte_n Mandatsträger_in.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1% des Nettolohns und soll monatsweise abgeführt werden. Der Mindestbeitrag liegt bei 6 € im Monat; Richtwert ist aber 8 € pro Monat.
- (b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist bei der Vollversammlung zu beantragen. In

Ausnahmefälle kann die Ermäßigung beim Sekretariat beantragt werden. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Verwendung

- (a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
- (b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des ASy Halle/Saale. Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
 - Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
 - laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
 - Streikkasse ([VII.4](#))
 - Solidaritätsfonds ([VII.4](#))
- (c) Die Kasse legt jährlich einen Kassenbericht vor, ebenso wird jährlich eine Kassenprüfung von 2 Mitglieder durch geführt. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden

VII Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität

Die Stärke und Durchsetzungsmacht der ASy Halle/Saale in ihrem Kampf um bessere Lebens und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn das ASy Halle/Saale erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt ([V.5](#)), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. Rechtsschutz

- (a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das ASy Halle/Saale dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die Vollversammlung festgelegt.
- (b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des ASy Halle/Saale hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkommission Ost.

3. Gemaßregelten-Unterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des Unternehmers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

4. Streikunterstützung

- (a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des ASy Halle/Saale. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- (b) Bevor ein Arbeitskampf des ASy Halle/Saale abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität auf.
- (c) Das ASy Halle/Saale ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU Syndikaten verpflichtet, im

Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des ASy Halle/Saale, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

VIII Publikationen

Das ASy Halle/Saale unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“, und nutzt eine Seite auf der Website der FAU sowie eine Blogseite.

IX Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 06.11. 2016 auf einer regulären Vollversammlung des ASy Halle/Saale angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt [V.4](#) möglich. Soweit sie in der Autonomie des ASy Halle/Saale liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt [V.4](#) geändert werden.
3. Anhänge (intern)
Anhang: Geschäftsordnung des ASy Halle/Saale
Anhang: Finanzrichtlinien des ASy Halle/Saale